

Zu Dr. 187/I. K. N. V.

88

Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Finanzen.

Auf die in der 41. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 26. November 1919 an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Hollersbacher, Dr. Anton Maier, Littenberger, Gutmann, Hösch und Genossen, betreffend die Einvernahme der Landwirte durch die Steuerbehörden über die Herkunft der in Geldinstituten seit dem Jahre 1914 eingelagten Gelder, bechre ich mich, folgendes zu antworten:

Die Einvernahme der Landwirte durch die Steuerbehörden über die Herkunft der seit 1914 gemachten Spareinlagen widerspricht in keiner Weise den gesetzlichen Bestimmungen über das Veranlagungsverfahren zur Einkommen- und Kriegs-(Gewinn)-steuer und wird in vielen Fällen durchaus als im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen gelegen erscheinen müssen. Treten im Besitze eines Steuerträgers Vermögenshaften neu auf, so gewinnt naturgemäß die Frage eine besondere Bedeutung, ob dieses Vermögen durch Ersparnisse aus dem Einkommen oder auf andere Weise gebildet worden ist, ob es — mit anderen Worten — in das steuerpflichtige Einkommen einzurechnen ist oder nicht. Dies festzustellen liegt ebenso im Interesse einer gerechten Steuerverteilung, wie es unter Umständen in hohem Maße auch im Interesse des Steuerpflichtigen selbst gelegen sein kann.

Denn würde die Steuerbehörde aus dem Auftauchen solcher neuer Vermögenshaften ohne weitere Erhebungen Rückschlüsse auf das steuerpflichtige Einkommen ziehen und die Steuervorschreibung darauf aufbauen, so könnten sich daraus für viele Steuerträger geradezu unbillige Härten ergeben, die speziell

für die Jahre seit 1914 dann besonders nachteilig werden könnten, wenn außer der Einkommensteuer auch eine Kriegs-(Gewinn)-steuervorschreibung in Frage käme. Durch die Befragung wird nun dem Steuerträger Gelegenheit geboten, eine etwa vorliegende Steuerfreiheit des Vermögensanfalles darzutun. Hierzu wird nicht selten eine eingehende Darlegung des Sachverhaltes nötig sein, die in Fällen, wo buchmäßige Aufzeichnungen bestehen, regelmäßig unschwer an der Hand derselben wird gegeben werden können. Wo jedoch zuverlässige Aufzeichnungen fehlen — wie dies bei Landwirten sehr häufig der Fall ist —, dort wird die mündliche Verhandlung mit dem Steuerträger oft das einzige Mittel sein, eine rasche und sichere Aufklärung zu beschaffen.

Das Ergebnis solcher Verhandlungen wird natürlich, entsprechend dem jeweiligen Einzelfalle, ein entsprechend verschiedenes sein; der eine Steuerträger wird durch seine Aufklärungen vor einer drohenden Übersteuerung geschützt, der andere erhält nach der Klärstellung der Steuerpflichtigkeit der Vermögensansammlung die gebührenden Steuervorschreibungen.

Die erwähnten Anfragen und mündlichen Verhandlungen und die auf diesem Wege erreichte Mitwirkung der Steuerträger an ihrer eigenen Besteuerung dienen daher im Allgemeinen sicherlich in zweckentsprechender Weise einer gerechten Steuerveranlagung und damit auch zugleich einer berechtigten Wahrung der staatsfinanziellen Interessen.

Wien, 4. Jänner 1920.